

	6./11.	4./11.
Lebens für Geld
Geld auf 24 Stunden durch
Geld auf 24 Stunden leichtes
Bechsel auf Berlin (Sich)	70	70 1/2
Bechsel auf Paris (Sich)	5.32 1/2	5.34 1/2
Bechsel auf London (60 Tage)	4.71 1/2	4.71 2/5
Bechsel auf London Cable	4.76 1/2	4.76 1/2
Silber Bullion	69 1/2	68 7/8
Washington Lopez 4 Proz. Bonds	107	106 5/8
Baltimore u. Ohio 4 1/2 Proz. Bonds	95 1/2	96
Cincinnati u. Ohio 4 1/2 Proz. Bonds	85 1/2	85 5/8
4 1/2 Chic. Bond Isl. u. Pac. First u. Ref. Bds. 1904	77 1/2	77 2/5
Northern Pacific 4 Proz. Bonds	60 1/2	61
Northern Pacific prior ten 4 Proz. Bonds	93 1/2	93 7/8
St. Louis u. S. Francisco Bonds-Ref. 4 Proz.	83 5/8	83 5/8
Southern Pacific 4 Proz. Bonds 1929	81	80
Union Pacific 4 Proz. Bonds 1921	88 1/2	88 1/2
United States 4 Proz. Bonds 1925	110 5/8	110 5/8
U. S. Steel Corp. 4 Proz. Bonds	106 1/2	106 1/2
Washington Lopez u. Santa Fe Com.	107 1/2	106 2/5
.....	100 7/8	100 1/2
Baltimore u. Ohio	88 5/8	88
Canada Pacific	173	172 7/8
Chesapeake u. Ohio	68 7/8	68 5/8
Chicago Milwaukee u. S. Pac.	96	94 7/8
Denver u. Rio Grande Com.	20 5/8	20
Denver u. Rio Grande Pref.	48 2/5	48
Erie Com.	39	38 5/8
Erie I. Pref.	53 1/2	53 5/8
Erie II. Pref.	44 5/8	44 5/8
Great Northern Pref.	119 5/8	118 1/2
Great Northern Ore Cert.	43 5/8	42 1/2
Illinois Central	108	107 1/2
Interborough Metropolitan Com.	19 2/5	19
Consolidated Pref.	76 2/5	74
San Antonio u. Southern Com.	28 1/2	27 5/8
Seaboard	61 5/8	60 7/8
St. Louis u. Nashville	84	83 5/8
St. Louis u. Texas Com.	136 5/8	136
.....	3 2/5	3

unter besonderer Veranlassung schwächeren Elemente erfolgt.

Unter diesen Umständen darf die Notwendigkeit einer staatlichen Einflussnahme auf die industrielle Produktion kaum in Zweifel gezogen werden, und es kann sich nur darum handeln, die Art und den Umfang dieser Einflussnahme festzustellen, die naturgemäß nie Selbstzweck sein und die nie weitergehen darf, als es die Rücksichtnahme auf das öffentliche Interesse notwendig erscheinen lässt. Vor allem muß maßgebend bleiben, daß die betreffenden Maßnahmen nur den Charakter eines Provisoriums haben, die den Uebergang zum normalen freien Verkehr nicht behindern sollen, sondern nur den Zweck haben, die Kriegswirtschaft abzubauen und die Ueberleitung in die Friedenswirtschaft vorzubereiten. Ferner muß die Forderung aufgestellt werden, daß die notwendige staatliche Einflussnahme auf die industrielle Produktion im Einvernehmen mit dem zu diesem Zwecke geschaffenen oder zu schaffenden industriellen Selbstverwaltungskörper erfolge, damit jederzeit die allgemeinen staatlichen Erfordernisse mit den besonderen Erfordernissen der Produktion und des Handels in Einklang und Uebereinstimmung gebracht werden können.

Am sichersten kann der angestrebte Zweck ohne Zweifel durch ein System von Einfuhrverboten, beziehungsweise Einfuhrbewilligungen erreicht werden. Die Zuteilung der Einfuhrmengen hätte nach ihrem Werte für die einzelnen Industrie- und Handelsgruppen für längere Perioden im voraus auf Grund des Botums einer Körperschaft zu erfolgen, in der die finanziellen, industriellen, gewerblichen und kaufmännischen Organisationen vertreten sind. Die Einfuhr von Halb- und Ganzfabrikaten sollte nur solange und in dem Umfange gestattet werden, als die Fabrikate nicht im Inlande hergestellt werden können, damit die Verschuldung an das Ausland in den notwendigen Mindestgrenzen gehalten wird. Bei allen Stabellindustrien wird sich die staatliche Einflussnahme auf eine auf gesellschaftlicher Grundlage beruhende Einschränkung der Produktion und des Rechtes zur Lagerhaltung beschränken können, wodurch die freie wirtschaftliche Betätigung nur quantitativ und nicht qualitativ beschränkt würde.

Der erforderliche Umfang der Produktionseinschränkung kann sowohl statistisch als empirisch festgestellt und jederzeit dem tatsächlichen Bedarf angepaßt werden, wodurch sich die Möglichkeit eines reibungslosen Ueberganges zur vollständig freien wirtschaftlichen Betätigung ergibt. Die Beschränkungen der Produktion und des Bezuges sind nur auf die Inlandsproduktion zu beziehen, das zulässige Produktionsquantum muß aber stets um diejenigen Mengen überschritten werden dürfen, die tatsächlich zur Ausfuhr gelangen.

Die staatliche Einflussnahme wird sich, solange die Erzeugungsbefchränkungen dauern, auch auf die Preisbildung erstrecken müssen, da sonst durch die Hemmung der Erzeugung die Möglichkeit für eine schrankenlose Preissteigerung gegeben ist.

Damit die staatliche Regelung der industriellen Erzeugung nicht zum Schaden der österreichischen Industrie erfolge, ist es jedenfalls als eine wichtige Voraussetzung der gedeihlichen und zweckdienlichen Lösung zu betrachten, daß mit Ungarn und Deutschland eine Verständigung in diesen Fragen vorausgeht. Solange sich dann die staatliche Einflussnahme auf die industrielle Produktion in den gekennzeichneten Grenzen hält und im Einvernehmen

Neues Wiener

Staatliche Einflussnahme auf die industrielle Produktion.

(Aus der Gesellschaft österreichischer Volkswirte.)

In der Gesellschaft österreichischer Volkswirte hielt gestern abend Herr Arthur Ruffler, Präsident des Kriegsverbandes der Baumwollindustrie, einen Vortrag über „Staatliche Einflussnahme auf die industrielle Produktion“. Den interessantesten Ausführungen ist folgendes zu entnehmen:

Zu den wichtigsten Fragen der vollständigen Neuorientierung, die der gegenwärtige Krieg in seiner ungeahnten Dauer und in der erzwungenen Unterbrechung der Handelsbeziehungen zur Folge hat, zählt die Stellung der Gesetzgebung und Staatsverwaltung zur industriellen und gewerblichen Produktion und zum Handel mit deren Erzeugnissen. Bisher galt die freie und schrankenlose Entwicklung der Industrie und des Handels als wirtschaftliches Grundgesetz, und eine staatliche Einflussnahme erschien nur zum Zweck ihrer allgemeinen Förderung, bei Beschränkungen aus sozialpolitischen Gründen und bei Heranziehung zur Deckung der Kosten des Staatshaushaltes zulässig. Der Krieg an sich hätte an diesen grundlegenden Verhältnissen nichts ändern müssen, erst dessen außergewöhnlich lange Dauer mit der immer stärker zu Tage tretenden Unterbindung der Einfuhr und Ausfuhr, beziehungsweise der einseitigen Gestaltung unserer Einfuhr bei gleichzeitiger Behinderung der Ausfuhr, haben zu Veränderungen geführt, die zu einer geänderten Beurteilung der Grundlagen des Wirtschaftslebens zwingen.

Gegenwärtig erachtet es die Staatsverwaltung mit Recht als ihre Aufgabe, durch geeignete Vorschriften dafür zu sorgen, daß mit den heimischen Vorräten an Rohprodukten und Erzeugnissen während der Dauer des Krieges das Auslangen für den unerläßlichen öffentlichen und privaten Bedarf gefunden wird, und sucht dieses Ziel durch Beschränkung der Erzeugung und des Verbrauches, durch Enteignung und Verteilung zu erreichen. Am Ende des Krieges wird nur ein